



Kompetenzordnung Sozialbehörde (KO SoBe)

Vom 27. März 2024 (Stand 1. Mai 2024)

1 Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Sozialbehörde der Gemeinde Oberrieden legt in der Kompetenzordnung fest, wer welche Kompetenzen in den Bereichen hat, für die sie gemäss Gemeindeordnung (GO) über die Entscheidungsbefugnisse und Aufsicht verfügt.

- a. wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss Sozialhilfegesetz (SHG)
- b. Asylsozialhilfe gemäss Asylfürsorgeverordnung (AfV)
- c. weitere Bereiche der Abteilung Soziales

² Es soll verbindlich festgehalten werden welche Entscheide in ihrer Zuständigkeit verbleiben und welche an die Mitarbeitenden der Abteilung Soziales für die operative Durchführung und die damit verbundenen Aufgaben delegiert werden.

³ Für die Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit von Leistungen sind gemäss §17 SHV die SKOS-Richtlinien sowie die Richtlinien der Sozialbehörde und die internen Praxishilfen der Abteilung Soziales massgebend.

Art. 2 Finanzielle Kompetenzen

¹ Die Sozialbehörde regelt die Bewilligung von einzelnen Leistungen, die eine abgestufte Kompetenz erhalten sollen, in der "Finanzkompetenzen Soziale Dienste Oberrieden". Dies betrifft Kompetenzen der Sozialarbeitenden und der Abteilungsleitung Soziales.

² Der Sozialbehörde wird regelmässig über die Entwicklung der Sozialen Dienste Bericht erstattet.

2 Kompetenzen im Bereich der Sozialhilfe gemäss SHG und Asylsozialhilfe gemäss AfV

Art. 3 Kompetenzen Sozialbehörde

¹ Nachfolgende Kompetenzen verbleiben bei der Sozialbehörde

- a. Entscheid über die erstmalige Bewilligung der wirtschaftlichen Sozialhilfe und Asylsozialhilfe
- b. Entscheid über erstmalige Bewilligung und Weiterführung der Bewilligung der selbstständigen Erwerbstätigkeit im Vollpensum
- c. Entscheid über die Finanzierung einer Betriebsanalyse bei selbstständiger Erwerbstätigkeit
- d. Entscheid über Bewilligung und Weiterführung der Bewilligung der selbstständigen Erwerbstätigkeit bei Personen, die aufgrund ihres Alters, ihres Gesundheitszustandes oder anderer besonderer Umstände nicht in den 1. Arbeitsmarkt vermittelbar und deshalb von der Teilnahmepflicht an einer Arbeitsintegrationsmassnahme ausgenommen sind
- e. Entscheid über Neuaufnahme und Weiterführung der Kosten für Aus- und Weiterbildung von Erwachsenen inkl. Lebensbedarf:
 1. Erstausbildung ab dem vollendeten 25. Altersjahr
 2. Schulische Ausbildungen, welche von privaten Trägerschaften angeboten werden und hohe Schulkosten verursachen
 3. Studium an Höheren Fachschulen, Fachhochschulen und Universitäten
 4. Gesetzlich nicht anerkannte Ausbildungen
 5. Zweitausbildungen
 6. Berufsbegleitende Aus- und Weiterbildungen
 7. Weiterbildungskosten ab Fr. 5'000.00/Jahr
- f. Entscheid über Neuaufnahme und Weiterführung der Unterstützung bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Erstausbildungen auf Sekundarstufe II inklusive Abklärungs- und Vorbereitungsangeboten, die in sozialpädagogisch/therapeutisch betreutem Rahmen stattfinden
- g. Entscheid über den Verzicht auf Rückerstattung sowie Erlass oder Teilerlass von rechtskräftigen Rückerstattungsforderungen
- h. Leistungskürzungen (Sanktionen und Verrechnungen) von mehr als 15% bis maximal 30% des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL)

-
- i. Alle Leistungen, welche durch bestehende gesetzliche Vorgaben, Richtlinien der Sozialbehörde oder Praxishilfen der Abteilungsleitung Soziales nicht geregelt sind
 - j. Leistungen gemäss «Finanzkompetenzen Soziale Dienste Oberrieden»
 - k. Instanz für Neubeurteilungen von Entscheiden der Abteilungsleitung Soziales und den Mitarbeitenden der Sozialen Dienste

Art. 4 Kompetenzen Abteilungsleitung Soziales

¹ Nachfolgende Kompetenzen werden an die Abteilungsleitung Soziales der Gemeindeverwaltung Oberrieden delegiert.

- a. Entscheid über Weiterführung Unterstützung in allen Fällen ab 2. Jahr der Unterstützung
- b. Entscheid über Weiterführung der Bewilligung der selbstständigen Erwerbstätigkeit im Nebenerwerb
- c. Übernahme von Schulden bei Neuaufnahmen (z.B. Ausstände KVG, Mietzinsausstände)
- d. Kurzfristige Überbrückung für einmalige Notlagen zur Verhinderung von Anhängigkeit bis Fr. 5'000.00
- e. Erlass oder Reduktion der Haushaltsführungsentschädigung, von Konkubinatsbeiträgen oder Verzicht auf Geltendmachung von Verwandtenunterstützungsbeiträgen
- f. Leistungseinstellungen (Teil- und Volleinstellung)
- g. Leistungskürzungen (Sanktionen und Verrechnungen) bei Kürzungen bis maximal 15% des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL)
- h. Rückerstattungen gemäss SKOS E und Weiterführung von Verrechnungen von Rückerstattungen
- i. Rückerstattungen bei unrechtmässigem Leistungsbezug oder Zweckentfremdung
- j. Bewilligung von Schlussabrechnungen
- k. Leistungen gemäss «Finanzkompetenzen Soziale Dienste Oberrieden»

Art. 5 Kompetenzen Mitarbeitende Soziale Dienste

¹ Nachfolgende Kompetenzen werden an die Fachpersonen Soziale Arbeit der Sozialen Dienste der Gemeindeverwaltung Oberrieden delegiert.

- a. Leistungen zur materiellen Grundsicherung gemäss SKOS-Richtlinien und Richtlinie der Sozialbehörde zur Asylsozialhilfe gemäss AfV.

- b. Leistungen zur Integration und Betreuung von Kindern und Jugendlichen
- c. Aus- oder Weiterbildung von Erwachsenen bis Total Fr. 5'000.00 für Lebensunterhalts- und Ausbildungskosten/Fall (ausgenommen sind Fälle in Kompetenz der Sozialbehörde)
- d. Leistungen gemäss "Finanzkompetenzen Soziale Dienste Oberrieden" und Praxishilfen der Abteilung Soziales

3 Entscheidkompetenzen in anderen Bereichen der Abteilung Soziales

Art. 6 Betreuungszuschüsse zur familienergänzenden Betreuung

¹ Antragstellung: Fachstelle «Familienergänzende Betreuung» der Gemeinde Oberrieden

² Entscheid: Abteilungsleitung Soziales

³ Instanz für Neu beurteilung: Sozialbehörde Oberrieden

⁴ Rekursinstanz: Bezirksrat Horgen

Art. 7 Finanzielle Beiträge niederschwellige Deutschkurse KIP

¹ Antragstellung: Mitarbeitende Soziale Dienste

² Entscheid: Abteilungsleitung Soziales

³ Instanz für Neu beurteilung: Sozialbehörde Oberrieden

⁴ Rekursinstanz: Bezirksrat Horgen

Art. 8 Kostenübernahme Alimentenbevorschussung ALBV

¹ Antragstellung: kjz Horgen des Amtes für Jugend- und Berufsberatung (AJB) des Kantons Zürich

² Entscheid: Abteilungsleitung Soziales

³ Instanz für Neu beurteilung: Sozialbehörde Oberrieden

⁴ Rekursinstanz: Bezirksrat Horgen

Art. 9 Krankenkassen-Prämienübernahme (kleine Sozialhilfe)

- ¹ Antragstellung: Mitarbeitende Soziale Dienste
- ² Entscheid: Abteilungsleitung Soziales
- ³ Instanz für Neubeurteilung: Sozialbehörde Oberrieden
- ⁴ Rekursinstanz: Bezirksrat Horgen

Art. 10 Integrationsmassnahmen für Geflüchtete im Rahmen der Integrationsagenda Zürich (IAZH)

- ¹ Antragstellung: Geflüchtete oder externe Fachstellen
- ² Entscheid innerhalb Kostendach IAZH: Mitarbeitende Soziale Dienste
Entscheid ausserhalb Kostendach IAZH: Sozialbehörde Oberrieden
- ³ Instanz für Neubeurteilung: Sozialbehörde Oberrieden
- ⁴ Rekursinstanz: Bezirksrat Horgen

Art. 11 Gutsprachen/Garantieerklärungen Depot für Alters- und Pflegeheime

- ¹ Antragstellung: Heimbewohnende, Angehörige, Institutionen
- ² Entscheid: Abteilungsleitung Soziales in Absprache mit Fachstelle Alter&Gesundheit
- ³ Instanz für Neubeurteilung: Sozialbehörde Oberrieden
- ⁴ Rekursinstanz: Bezirksrat Horgen

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
27.03.2024	01.05.2024	Erlass	Erstfassung	2024-07

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	27.03.2024	01.05.2024	Erstfassung	2024-07